

festzustellende Prozentsatz auf den Umsatz bezogen wird, der in dem vorangegangenen Monat erzielt worden ist.

Werden umsatzsteuerlich die vereinnahmten Entgelte besteuert, braucht der Ist-Umsatz dabei nicht auf den Soll-Umsatz umgerechnet zu werden.

Wurden die Preisunterschiedsbeträge mehrerer Monate zusammengefaßt, sind die in diesen Monaten weiterberechneten Preisunterschiedsbeträge und die Umsätze dieser Monate für die Ermittlung der Abzüge nach den Buchstaben a und b maßgebend.

3. Zum Schluß eines jeden Quartals ist der vorläufige Preisdifferenz-Vergütungsanspruch für den abgelaufenen Teil des Wirtschaftsjahres unter Einbeziehung aller für seine Ermittlung maßgebenden Faktoren zu berechnen.

Die Summe der Preisunterschiedsbeträge für die am Schluß des Quartals vorhandenen Bestände an Schwarzmetallen kann dabei geschätzt werden.

4. Die vorläufige Preisdifferenzvergütung kann auf Antrag des Vergütungsberechtigten bereits nach Ablauf eines halben Monats gewährt werden, wenn der für den halben Monat zu vergütende Betrag 1000 DM übersteigt. Für die Berechnung der halbmönatlichen vorläufigen Preisdifferenzvergütung sind die Bestimmungen der Ziffern 1 und 2 maßgebend, wobei an die Stelle des als Bemessungszeitraum vorgesehenen vorangegangenen Monats der vorangegangene halbe Monat tritt.

5. Nach Ziff. 21 Buchst. b der Anordnung Nr. 19/55 muß der vergütungsberechtigte Betrieb die eigenen Mittel zur Finanzierung der Preisunterschiedsbeträge ausgeschöpft haben, bevor er eine vorläufige Preisdifferenzvergütung beanspruchen kann. Diese Voraussetzung ist als gegeben anzusehen, wenn der Vergütungsberechtigte den ihm eingeräumten Bankkredit in vollem Umfange beansprucht hat.

V.

Berechnung der Einkommensteuer-Abschlagzahlung 11/1955

Ist die Preisdifferenzvergütung nach den Bestimmungen der Ziff. 18 der Anordnung Nr. 19/55 zu ermitteln, kann der Berechnung der zum 10. Juni 1955 fälligen Abschlagzahlung auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer als Gewinn des I. Quartals 1955 der Betrag zugrunde gelegt werden, der 6 % des in diesem Quartal erzielten Umsatzes entspricht.

Es sind jedoch mindestens

- a) für jeden mitarbeitenden Unternehmer 900 DM,
- b) für jede mitarbeitende Ehefrau eines Unternehmers 300 DM

anzusetzen.

Berlin, den 27. Juni 1955 (AW 39/55)

Ministerium der Finanzen
M. S c h m i d t
Stellvertreter des Ministers

Zweite Anweisung* zur Anordnung über die Verrechnung von Geldforderungen durch Rechnungseinzug.

— RE-Verfahren —

Vom 23. Juni 1955

I.

1. Geldforderungen der volkseigenen und der ihr gleichgestellten Betriebe, der sozialistischen Genossenschaften, der sonstigen Genossenschaften sowie der privaten Industrie- und Handwerksbetriebe gegen die volkseigenen Handelsunternehmen Deutscher Innen- und Außenhandel (VEH DIA) auf Zahlung negativer Preisausgleiche aus Export-Eigen- geschäften gelten als Geldforderteiligen aus Warenlieferungen und Leistungen und unterliegen den Bestimmungen der Anordnung vom 28. April 1955 über die Verrechnung von Geldforderungen durch Rechnungseinzug — RE-Verfahren — (GBI. Sonderdruck Nr. 81 S. 42).
2. Mit den obengenannten Geldforderungen nehmen auch die in der Anweisung vom 28. April 1955 zur Anordnung über die Verrechnung von Geldforderungen durch Rechnungseinzug — RE-Verfahren — (GBI. Sonderdruck Nr. 81 S. 47) im Abschnitt III Ziffern 1, 3 und 4 auf geführten Betriebe am Rechnungseinzugsverfahren teil.

II.

Die im Abschnitt I genannten Geldforderungen sind unabhängig von ihrer Höhe im Rechnungseinzugsverfahren einzuziehen.

III.

Für Rechnungseinzugsaufträge über Geldforderungen gemäß Abschnitt I wird eine Einspruchsfrist von zwei Werktagen festgesetzt.

IV.

Folgende Geldforderungen unterliegen unabhängig von ihrer Höhe nicht dem Rechnungseinzugsverfahren:

1. Geldforderungen der Deutschen Reichsbahn aus Frachten, und zwar auch dann, wenn sie nicht dem Frachtenstundungsverfahren unterliegen. Für die Bezahlung der Frachten gelten die Bestimmungen der Eisenbahn-Verkehrsordnung.
2. Geldforderungen der Deutschen Post aus Postbeförderungs-, Rundfunk- und Postzeitungsgebühren.

V.

Am Rechnungseinzugsverfahren nehmen nicht teil:
Betriebe des bahnamtlichen Rollfuhrdienstes.

VI.

Diese Anweisung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft
Berlin, den 23. Juni 1955

Deutsche Notenbank
K u c k h o f f
Präsident

• (1.) AW (GBI. Sonderdruck Nr. 81 S. 47)